

fallenden Säcularfeier ihrer Stiftung erwach-
sen wird, soll derselben ein besonderer Zuschuß
von Fünftausend Gulden aus den Staats-
einnahme-Überschüssen der IV. Finanzperiode
geleistet werden.

II.

Unser Ministerium des Innern und
Unser Finanzministerium sind mit dem Voll-
zuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad Brückenau, am 8. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der ergebende geheime Secretär

P. Hammer.